

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Malente für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.218.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.914.400,00 EUR
einem Jahresergebnis von	-2.695.800,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-2.695.800,00 EUR

2.. im Finanzplan

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.396.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.602.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.084.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.718.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	14.084.100,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	18.013.500,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5.100.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	110,62 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600%
2. Gewerbesteuer	380%

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt:

- | | | |
|----|------------------|---------------|
| a) | für Baumaßnahmen | 10.000,00 EUR |
| b) | für Beschaffung | 10.000,00 EUR |

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 EUR.

§ 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.02.2026 erteilt. Dabei wurde der Gesamtbetrag der Kredite nur in Höhe von 8.450.000 EUR und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur in Höhe von 10.808.000 EUR genehmigt.

Ausgefertigt

Bad Malente-Gremsmühlen, 13.02.2026

gez. Godow

Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Malente für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu jedermanns Einsichtnahme im Sachbereich Finanzen, Zimmer 40, Bahnhofstraße 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen, aus.

Gemeinde Malente

Der Bürgermeister

gez. Godow

Bürgermeister